

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 23.1.2007

Tenor

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Gründe

Der Antrag ist unzulässig.

Die vom Kläger behauptete grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) ist nicht in einer den Anforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG genügenden Weise dargelegt. Das Darlegungserfordernis des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG verlangt, dass eine konkrete Tatsachen- oder Rechtsfrage formuliert und dass angegeben wird, weshalb die formulierte Frage klärungsbedürftig und für den Rechtsstreit entscheidungserheblich ist und worin die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung dieser Frage besteht (BVerwG vom 17.4.1998 InfAuslR 1998, 381; vom 31.7.1984 BVerwGE 70, 24). Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen des Klägers nicht.

Der Kläger hat die Klärungsbedürftigkeit der im Zulassungsantrag sinngemäß aufgeworfenen (Tatsachen-)Frage, "ob syrische Staatsangehörige, die im Verdacht einer gegen Syrien gerichteten politischen Betätigung stehen, im Fall ihrer Rückkehr oder Abschiebung nach Syrien mit asylerblichen Übergriffen auch dann rechnen müssen, wenn die politische Betätigung nicht von erheblicher Bedeutung war", nicht aufgezeigt. Das Verwaltungsgericht hat unter Bezugnahme auf den aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Syrien vom 17. März 2006 und auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (zuletzt vom 19.5.2003 - 19 ZB 03.30618) ausgeführt, dass dem Kläger keine Gefahr der politischen Verfolgung drohe. Die Gefahr asylerblicher Übergriffe bestehe nur bei einem konkretem Verdacht einer gegen Syrien gerichteten politischen Betätigung von nicht unerheblicher Bedeutung, wofür beim Kläger Anhaltspunkte nicht bestünden (vgl. Urteilsbegründung Seite 11 f.).

Vor diesem Hintergrund genügt die bloße gegenteilige Behauptung, dass "Rückkehrer bzw. abgeschobene Personen, die in Verdacht stehen, sich gegen das syrische Regime politisch betätigt zu haben, in Syrien mit asylerblichen Übergriffen wie langfristigen Inhaftierungen und Misshandlungen zu rechnen haben", und "dies für alle Personen gelte, die sich gegen das syrische Regime politisch betätigt haben", nicht. Zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit hätte es zumindest eines überprüfaren Hinweises auf andere Gerichtsentscheidungen oder auf vom Verwaltungsgericht nicht berücksichtigte sonstige Tatsachen- und Erkenntnisquellen (z.B. Gutachten, Auskünfte, Presseberichte) bedurft, die die aufgeworfene Frage anders als das angefochtene Urteil beantworten (vgl. BVerfG vom 7.11.1994 DVBl 1995, 35; BayVGH vom 25.10.2004 - 1 ZB 04.30884; vom 16.1.2003 - 19 ZB 03.30001 - Juris; OVG LSA vom 20.11.2003 - 2 L 36/2000 mit weiteren Nachweisen - Juris ; vom 18.2.1998 JMBl ST 1998, 289; HessVGH vom 2.11.1995 BWVPr 1996, 214).

Darüber hinaus ist die Entscheidungserheblichkeit dieser Frage nicht dargetan. Im Zulassungsantrag ist nicht aufgezeigt, aufgrund welcher Tatsachen der Verdacht einer (einfachen) politischen Betätigung des Klägers bestehen sollte, aufgrund derer ihm bei seiner Rückkehr politische Verfolgung drohen könnte. Das Verwaltungsgericht hat das Vorbringen des Klägers zu seinem angeblichen Verfolgungsschicksal aufgrund nicht auflösbarer Unstimmigkeiten insgesamt für unglaubhaft angesehen und insbesondere auch den Angaben des Klägers bezüglich seiner Zugehörigkeit zu der in Syrien verfolgten kommunistischen Partei Syriens - Politbüro (CPPB) infolge seiner Kenntnisdefizite hinsichtlich der Namen des Parteivorsitzenden und weiterer bekannter Parteimitglieder sowie aufgrund der widersprüchlichen Angaben über den Zeitpunkt des angeblichen Parteibeitritts keinen Glauben geschenkt (vgl. Urteilsbegründung Seite 8 ff.). Hiergegen wurden Einwände im Zulassungsantrag nicht erhoben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG). Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 Satz 1 Alt. 2 RVG.

Mit der Ablehnung des Zulassungsantrags wird das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG).

Vorinstanz: VG Augsburg, Urteil vom 21.12.2006, Au 5 K 05.30311